Anzeigeblatt

Erzdiözese Freiburg.

Mr 12

Samstag, 10. April

1915

(Orb. 7. 4. 1915 Mr 2533.)

Jurisdiktion in unseren Hachbardiozesen betr.

I. Die Vereinbarung über die Gemeinsamkeit der Jurisdiktion für den Beichtstuhl, die zwischen unserer Erzdiözese und den Diözesen Mainz, Rottenburg und Würzdurg besteht, ist erneuert worden und stellt sich dar wie folgt:

- 1. Die Priester unserer Erzdiözese, die im Besitze der Jurisdiktion sind, haben auch Jurisdiktion im ganzen Umfang der Diözesen Mainz, Kottenburg und Würzdurg und umgekehrt sind die von ihrem Bischof approbierten Priester der genannten Diözesen auch für den ganzen Umfang unserer Erzdiözese approbiert.
- 2. Die jeder Diözese eigenen Reservatfälle bleiben in Kraft.
- 3. Diese Vereinbarung soll nach dem Willen der bezüglichen Ordinariate ihre Giltigkeit haben, bis ein Widerruf erfolgt, so daß sie auch durch den Tod eines Vischofs nicht aufgehoben wird.
- 4. Jeder Priester, der von dieser Fakultät in einer dieser Diözesen Gebrauch machen will, soll zuvor die Erlaubnis des Ortsseelsorgers einholen, auch sich mit den Reservatfällen der fremden Diözese bekannt machen.

II. Bezüglich der Diözese Basel gilt diese Vereinbarung nur für die angrenzenden Pfarreien. Die dortigen Diözesanstauten vom Jahre 1896 besagen: Parochis dioecesium finitimarum et eorum adiutoribus in parochiis nostrae dioecesis illorum territorio vicinis de consensu parochi loci facultas a peccatis non reservatis absolvendi conceditur. Dementsprechend haben die approsierten Geistlichen der Diözese Vasel (mit Dauer wie in I. Nr 3) nur für die an ihre Pfarreien angrenzenden badischen Pfarreien Jurisdiktion.

Freiburg, 7. April 1915.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Drd. 7. 4. 1915 Mr H 310/311.)

Die weltliche Feier der Jonn- und Feiertage betr. An die Erzb. Pfarrämter des Hohenzollernschen Vistumsanteils.

Der Herr Regierungs-Präsident zu Sigmaringen hat durch Verfügung an die Oberamtmänner den Ortspolizeis behörden Weisung erteilt, im Interesse der Volksernährung während des Arieges die Sonntagsarbeit in der Landswirtschaft während der Zeit der Frühjahrsbestellung und der Ernte in weitestem Umfange zu gestatten; der Pfingstsonntag und das Fronleichnamssest sollen jedoch hiervon ganz ausgenommen sein.

Unter Beziehung auf unseren für den badischen Bistumsanteil geltenden Erlaß vom 23. März d. Fs. Nr 2625, dessen Berkündigung von der Kanzel wir hiermit auch für die hohenzollernschen Pfarreien anordnen — unter Änderung der Bezeichnung der dort aufgesührten staatlichen Stellen — veranlassen wir die Erzbischöflichen Pfarrsämter, jeweils sich mit der zuständigen Ortspolizeibehörde ins Benehmen zu sehen und, wo von letztgenannter die Erlaubnis zur Bornahme solcher Arbeiten erteilt wird, gleichsalls die Dispens vom kirchlichen Berbot auszussprechen.

Freiburg, 7. April 1915.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Orb. 28. 3. 1915 Mr 2838.)

Jugendpflege betr.

An die Erzb. Pfarrämter und Kuratien.

Die gegenwärtige Kriegszeit bereitet der Berufsausbildung der aus der Schule Entlassenen viele Schwierigteiten, da der berufenste Berater mancher dieser jungen Leute im Felde steht und die Mutter durch die vermehrten häuslichen Sorgen zu sehr in Anspruch genommen ist.

Die Herren Seelsorger mögen auch diesem Zweige der Seelsorge und sozialen Tätigkeit ihre Mitwirkung zuwenden und insbesondere bei Stellenvermittelung behilflich sein.

Freiburg, 28. März 1915.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Orb. 31. 3. 1915 Mr 2835.)

Die Sänglingsfürsorge betr.

An den Klerus der Erzdiözese.

Von dem badischen Landesausschuß für Sänglingsfürsorge ist beabsichtigt, von "Areissürsorgeschwestern" in den einzelnen Gemeinden sogenannte Mutterberatungsstunden abhalten zu lassen. Diese Beratungen bezwecken, durch geeignete Belehrung über Sänglingspslege die Sänglingssterblichkeit zu mindern.

Ein in diskreter Weise etwa in den Müttervereins= versammlungen gegebener Hinweis auf diese Beratungs= stunden könnte der Sache dienlich sein.

Freiburg, 31. März 1915.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Drd. 8. 4. 1915 Mr 2971.)

Die Seelforge der Polen betr.

Wir verweisen auf die Bekanntmachung vom 18. Sep= tember 1913 Nr 10 785 — Erzb. Anzeigeblatt von 1913, S. 273.

Freiburg, 8. April 1915.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 26. 3. 1915 Mr 2538.)

Die Begrenzung der Kirchspiele Reichenau-Oberzell und Wollmatingen betr.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1915 ab trennen wir die Katholiken, die auf dem Teil der Gemarkung Reichenau wohnen, welcher nördlich von der Nordgrenze der Grundskücke Lgb. Nr 6705, 6704, 6703, 6702 b und 6702 a, ferner nördlich und östlich von der Gemarkungsgrenze Wollmatingen, südlich von dem Bahnkörper Kadolfzellskonstanz, westlich von der Ostgrenze der Grundstücke Lgb. Nr 7030, 7023 d und 7018, sowie der Südgrenze des Grundstücks Lgb. Nr 7030, 7023 d und 7018, sowie der Südgrenze des Grundstücks Lgb. Nr 7011 und der Westgrenze der Grundstücke Lgb. Nr 7011, 7586 a und 6705 — sämtliche Grundstücke auf Gemarkung Reichenau — umschlossen ist, sowie die katholischen Bewohner des südlich vom genannten Bahnkörper nach Hegne zu gelegenen Bahnwärterhauses von der Pfarrei Reichenaus Oberzell und vereinigen sie mit der Pfarrei Wollmatingen.

Das Großh. Ministerium des Kultus und Unterrichts hat im Benehmen mit dem Großh. Ministerium des Innern durch Entschließung vom 17. d. Mts. Nr A. 2446 zu dieser Neubegrenzung der Kirchspiele die staatliche Genehmigung erteilt (Art. 11 Abs. 1 Sat 2 D.-Kirchensteuer-Ges. und § 6 Abs. 1 Berordnung vom 12. Ottober 1888).

Freiburg, 26. Märg 1915.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Orb. 6. 4. 1915 Mr 2930.)

Den Realschematismus "Das Erzbistum Freiburg" betr.

Es stehen uns 200 Stück "Das Erzbistum Freiburg" zur Verfügung, welche wir um den fehr billigen Preis von 6 M. das Stück abgeben können; es find gebundene, tadellose Exemplare. Dieser Realschematismus gibt über den Erzb. Stuhl, das Erzb. Dom= und Metropolitankapitel, die Erzb. Behörden, die Verwaltung des kath. Kirchen= vermögens in der Erzbiözese, das firchliche Bauwesen und die Seelsorgestellen Aufschluß; die Pfarreien und Kuratien sind nach Seelenzahl, räumlichem Umfang, firchlichen Gebäuden, Fonds, Pfründen mit Ertrag, den üblichen Gottes= diensten, Schulen und Wohltätigkeitsvereinen beschrieben. Siermit ift besonders den Herren Geiftlichen, soweit der Borrat reicht, eine günstige Gelegenheit geboten, um einen ganz billigen Preis in den Besitz dieses wert= vollen Werkes zu kommen. Bestellungen sind an die Erzb. Expeditur in Freiburg i. B., Burgftr. 2, zu richten.

Freiburg, 6. April 1915.

Erzbischöfliches Ordinariat

Ufründebesetung

Die kanonische Institution hat erhalten am:

25. März: Joseph Mattes, Pfarrer m. Abs. von Boll, Pfarrverweser in Sichbach, Dekanat Breisach, auf diese Pfarrei.

Resignation

Seine Exzellenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof haben die Resignation des Pfarrers Franz Edelmann auf die Pfarrei Griesheim mit Wirkung vom 28. April I. Is. cum reservatione pensionis angenommen.

Ernennung

Vom Kapitel Heidelberg wurde Pfarrer, Kammerer Joseph Wäldele in Dilsberg zum Dekan gewählt. Die Wahl wurde unter dem 27. März d. Is. kirchensvbrigkeitlich bestätigt.

Derfekungen

7. April: Joseph Luem, Bikar in Hindelwangen, i. g. E. nach Wollmatingen,

7. " Otto Joos, Vikar in Erzingen, i. g. E. nach Lautenbach.

Sterbfälle

26. März: Michael Hennig, Erzb. Geistl. Rat, Pfarrer in Rappel a. Rh.,

27. " Sebaftian Heilig, resign. Pfarrer bon Dallau, † in Rotenfels,

29. März: Wunibald Bofch, Pfarrer in Ling,

31. " Joseph Speh, resign. Pfarrer von Hart,
† in Rottenmünster.

R. I. P.

Mesnerdiensthesekungen

Alls Mesner wurden bestätigt am:

25. Februar: Schmiedmeifter Michael Graner an der Pfarrfirche zu Hochdorf,

25. " Wagnermeister Adolf Holt an der Kapelle in Mühlbach, Kfarrei Eppingen.



